

Ökostrom Kriterienkatalog KlimaINVEST - KIGC Ökostrom v20131 -

Dieser Kriterienkatalog basiert auf Grundlage der einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Zertifizierungspraxis für die „Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien“, insbesondere des **TÜV Nord gem. VdTÜV-Basisrichtlinie Ökostromprodukte und VdTÜV-Merkblatt Energie- und Gebäudetechnik 1304 02.2005**.

Die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt/auditert und das Zertifikat/ Ökostromsiegel einheitlich vergeben wird.

KlimaINVEST Green Concepts GmbH
ABC-Straße 45
20354 Hamburg

HRB 111932 Amtsgericht Hamburg



- KIGC Ökostrom v20131 -

- Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom wird zu 100% aus Erneuerbaren Energien gewonnen.
- Unter Erneuerbaren Energien versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. In Deutschland ist das EEG diese Grundlage.
- Zertifiziert wird die tatsächlich Ökostrom-Erzeugung. Diese ergibt sich aus der in das Netz eingespeisten Erzeugung (Bruttostromaufkommen) abzüglich aller Eigenverbräuche (auch Pumparbeit) und sonstigen langfristigen Lieferverpflichtungen (wie Realersatz, Konzessionslieferungen, etc.).
- Wasser- und/oder Windkraftanlagen müssen besonders nachhaltig und ökologisch vorbildlich sein (z. B. Nutzung moderner Fischtrepfen). Die Anlagen müssen die national gültigen Vorgaben und Anforderungen des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes erfüllen.
- Der im Rahmen des Ökostromproduktes bereitgestellte Strom muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Dabei müssen Herkunftsnachweise einbezogen werden, die im Rahmen gesetzlich anerkannter Herkunftsnachweisregister ausgestellt wurden. Der Ökostrom Herkunftsnachweis muss die Anforderungen der EU Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009, sowie die Anforderungen Erneuerbare Energien gem. § 55 EEG erfüllen. Der Weg des erzeugten Stromes vom Erzeuger bis zum Kunden muss lückenlos geprüft und dokumentiert werden.
- Die Vorgaben zur Stromkennzeichnung gem. der Herkunftsnachweisverordnung und der Herkunftsnachweisdurchführungsverordnung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes müssen in Deutschland erfüllt werden.
- Die Förderung der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebots und des anbietenden Unternehmens.
- Die regenerativen Anlagenbetreiber dürfen nicht mit der Kernenergiewirtschaft gesellschaftsrechtlich verbunden sein.
- Aufschläge des Ökostromprodukts gegenüber einem vergleichbaren Standardtarif werden nicht zur weiteren Erhöhung der Einnahmen verwendet, sondern kommen der Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere dem Neubau von regenerativen Anlagen, zugute.
- Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Der Anbieter muss ein prüfbares Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung, Bezug und Abgabe gewährleisten.
- Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur zuverlässigen Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
- Der Verbraucher wird regelmäßig, zeitnah und korrekt über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet.